



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. "Vertrag" ist eine zwischen den Vertragsparteien schriftlich abgeschlossene Vereinbarung oder ein mittels Auftragsbestätigung angenommener Auftrag des Kunden;
- 1.2. "Kunde" ist die juristische oder natürliche Person, die einen Vertrag über den Kauf von Vertragsprodukten bzw. -leistungen mit der Lieferantin abschließt;
- 1.3. "Bereitstellung" ist die Mitteilung der Lieferantin an den Kunden, dass die Vertragsprodukte am Lieferort zur Abholung bereitstehen bzw. dass die Vertragsleistungen abgeschlossen sind bzw. das Werk fertiggestellt ist;
- 1.4. "AGB" sind diese Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen;
- 1.5. "Grobe Fahrlässigkeit" hat die Bedeutung, die in dem Recht, dem dieser Vertrag unterliegt bzw. dem die AGB unterliegen, festgelegt ist. Falls der Begriff in diesem Recht nicht definiert ist, ist damit das bewusste und absichtliche Nichtbeachten der gebotenen angemessenen Sorgfalt gemeint, die geeignet ist, einen vorhersehbaren schweren Personen- oder Vermögensschaden oder beides herbeizuführen;
- 1.6. "Auftrag" ist der schriftliche oder mündliche Auftrag des Kunden zur Lieferung von Vertragsprodukten bzw. -leistungen, der mittels Auftragsbestätigung angenommen werden muss;
- 1.7. "Auftragsbestätigung" ist die schriftliche Bestätigung eines Auftrags durch die Lieferantin;
- 1.8. "Vertragspartei" ist die Lieferantin bzw. der Kunde, und die "Vertragsparteien" sind beide;
- 1.9. "Vertragsprodukte" sind Feuerfestprodukte und andere Waren, Geräte und Maschinen sowie Komponenten für das von der Lieferantin gelieferte Werk;
- 1.10. "Vertragsleistungen" sind von der Lieferantin geleistete Arbeiten bzw. erbrachte Dienstleistungen mit Ausnahme von Beratungs- und / oder Richtmeisterleistungen, wie zum Beispiel die Bereitstellung von technischen Experten und / oder Richtmeistern;
- 1.11. "Lieferantin" ist die im Vertrag angegebene Gesellschaft des RHI Magnesita-Konzerns;
- 1.12. "Lieferung" sind Vertragsprodukte, Vertragsleistungen bzw. das Werk;
- 1.13. "Vorsätzliches Fehlverhalten" hat die Bedeutung, die in dem Recht, dem dieser Vertrag unterliegt bzw. dem die AGB unterliegen, festgelegt ist. Falls der Begriff in diesem Recht nicht definiert ist, ist damit das absichtliche Nichtbeachten guter und vorsichtiger Leistungsnormen bzw. der Bestimmungen des Vertrages oder der AGB gemeint;
- 1.14. "Werk(e)" ist bzw. sind das Ergebnis der Vertragsleistungen der Lieferantin;
- 1.15. "Schriftform" bzw. "schriftlich" sind von einer Vertragspartei unterzeichnete Dokumente, wozu per E-Mail übermittelte unterzeichnete Dokumente gehören.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die AGB gelten exklusiv für und regeln sämtliche Kostenvoranschläge, Verträge, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und weitere Dokumente zwischen den Vertragsparteien betreffend den Verkauf von Vertragsprodukten, Vertragsleistungen und Werken von der Lieferantin an den Kunden, unabhängig davon, ob auf die AGB Bezug genommen wird oder nicht. Die AGB gelten nicht für Beratungs- und / oder Richtmeisterleistungen, wie zum Beispiel die Bereitstellung von technischen Experten und / oder Richtmeistern. Für Beratungsleistungen durch technische Experten und / oder Richtmeister gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von technischen Experten und Richtmeistern in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2. Die Lieferantin behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die AGB in der geltenden Fassung gelten ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt oder wenn im Vertrag kein solcher angegeben ist, ab dem Zeitpunkt ab dem sie auf der Website des RHI Magnesita-Konzerns www.rhimagnesita.com veröffentlicht werden.
- 2.3. Sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt ist, sind Kostenvoranschläge der Lieferantin freibleibend. Verträge bzw. Vertragsänderungen oder -ergänzungen entfalten nur mit deren schriftlicher Annahme seitens der Lieferantin Wirksamkeit. Der Vertrag und die AGB stellen die vollständige Übereinkunft zwischen dem Kunden und der Lieferantin dar und können nur mittels einer ordnungsgemäß von den Vertragsparteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung abgeändert werden, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Sämtliche weiteren Dokumente und Bedingungen, deren Geltung der Kunde vorgibt, insbesondere Geschäftsbedingungen und sonstige abweichende Bestimmungen des Kunden, sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und wirkungslos, es sei denn sie wurden von der Lieferantin schriftlich akzeptiert. Falls die Lieferantin es verabsäumt, derartigen vorgeschlagenen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, so kann dies nicht als Annahme derselben durch die Lieferantin gewertet werden.
- 2.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag, seinen Anhängen und den AGB gilt folgende Reihenfolge: 1. der Vertrag, 2. die Anhänge zum Vertrag und 3. die AGB. Im Falle von Widersprüchen zwischen einem Auftrag und einer Auftragsbestätigung geht die Auftragsbestätigung vor.

3. Preis

- 3.1. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die im Vertrag angeführten Preise als Nettopreise laut dem im Vertrag vereinbarten Incoterm exklusive jeglicher indirekter Steuern oder Abgaben, der geltenden Umsatzsteuer und zusätzlicher Kosten wie Fracht und Lagergebühren sowie Versicherungen, Zöllen und Vertragsleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung sowie Überstunden, Essenszulagen, Bonuszahlungen, Schichtzulagen sowie Reise-



und Transportkosten und sonstiger Produkte im Zusammenhang mit Vertragsleistungen, es sei denn im Vertrag wurde etwas anderes vereinbart. Zusätzlich zu den in Rechnung gestellten Beträgen hat der Kunde sämtliche geltenden indirekte Steuern (z.B. Umsatzsteuer) und Abgaben im Zusammenhang mit Herstellung, Verkauf, Versand und Verwendung der Lieferung zu entrichten und für allfällige zusätzliche Gebühren und Kosten bzw. Spesen aufzukommen. Falls die Lieferantin derartige Kosten im Voraus zahlen muss, wird der Kunde ihr diese auf erste Aufforderung unverzüglich ersetzen.

- 3.2. Die Preise gelten in dem im Vertrag genannten Zeitraum und basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der jeweiligen Dokumente durch die Lieferantin. Die Lieferantin kann die Preise gemäß signifikanten Veränderungen bei den Herstellungs-, Rohstoff-, Energie-, Personal- oder Transportkosten, allgemeinen Erhöhungen der Listenpreise, Wechselkursschwankungen, Änderungen der Rechtsvorschriften oder geltender technischer Normen, aufgrund notwendiger Aussetzungen oder Änderungen der Lieferung sowie sonstiger Veränderungen, die nicht im Einflussbereich der Lieferantin liegen, anpassen. Erbringt die Lieferantin zusätzliche Vertragsleistungen über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus, ist sie berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu verrechnen, die auf den vereinbarten Sätzen beruht und zumindest den damit verbundenen Aufwand abdeckt.

4. Zahlung

- 4.1. Sofern nicht anders angegeben, hat der Kunde sämtliche Rechnungen spätestens 30 Tage nach Ausstellen einer Rechnung durch die Lieferantin mittels Überweisung auf das im Vertrag angegebene Konto der Lieferantin zu begleichen. Zahlungen gelten als mit Gutschrift auf dem Konto der Lieferantin geleistet. Der Kunde hat sämtliche Zahlungen ohne jeden Abzug vorzunehmen, sei es durch Aufrechnung, Gegenforderung, Preisnachlass, Minderung oder anderweitig. Die Lieferantin ist berechtigt, Beträge, die sie vom Kunden erhalten hat, gegen jedwede fällige Verbindlichkeiten aus dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgeschäften aufzurechnen, unabhängig davon, welchen Verwendungszweck der Kunde angegeben hat. Die Kosten für Zahlungsvorgänge wie Bank- oder Wechselspesen und Diskontspesen sind vom Kunden zu tragen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen in Euro zu leisten.
- 4.2. Unbeschadet anderer Bestimmungen in den AGB oder im Vertrag und im gesetzlich zulässigen Ausmaß kann die Lieferantin bei Zahlungsverzug unter dem Vertrag oder aus anderen Rechtsgeschäften oder im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Kunden ohne Einschränkung ihrer sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe den Vertrag auflösen und die Rückgabe der Vertragsprodukte und des Werks verlangen, eine weitere Bereitstellung und Fertigung/Bereitstellung von Vertragsprodukten bzw. Erbringung von Vertragsleistungen für den Kunden einstellen oder diese nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit vornehmen und Zahlung für bereits erbrachte Lieferungen verlangen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, ab dem Fälligkeitstag bis zur Gutschrift der vollständigen Zahlung auf dem Konto der Lieferantin die gemäß geltendem Recht für Unternehmer vorgesehenen Verzugszinsen oder sofern diese gesetzlich nicht geregelt sind, Zinsen in Höhe von 16 % pro Jahr zu zahlen und der Lieferantin sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit diesem Verzug entstanden sind, insbesondere Währungsverluste, Prozesskosten, Mahnspesen und Gebühren von Inkassobüros. Von der Lieferantin gewährte Preisnachlässe gelten nur bei pünktlicher Zahlung des Kunden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die Lieferantin behält sämtliche Eigentumsrechte an den Vertragsprodukten und am Werk, bis der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bzw. den Verträgen zur Gänze erfüllt hat, darunter auch die Befriedigung von Ansprüchen auf vollständige Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Kosten sowie sämtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit Versäumnissen bei der Erfüllung eines Vertrages durch den Kunden. Forderungen der Lieferantin in diesem Zusammenhang enthalten unter Umständen Steuern, Verzugszinsen, Mahn- oder Inkassospesen sowie Beraterhonorare. Der Kunde ist nicht berechtigt, die noch nicht bezahlten Vertragsprodukte oder das Werk weiterzuverkaufen oder als Sicherheit zu verpfänden. Der Kunde hat die im Eigentum der Lieferantin stehenden Vertragsprodukte und das im Eigentum der Lieferantin stehende Werk getrennt von jenen anderer Eigentümer aufzubewahren, ordnungsgemäß zu lagern, zu versichern und als Eigentum der Lieferantin zu kennzeichnen. Der Kunde hat seine Gläubiger vom Eigentumsrecht der Lieferantin in Kenntnis zu setzen, die Vertragsprodukte und das Werk diesbezüglich zu schützen und die Lieferantin unverzüglich von allfälligen Beeinträchtigungen zu benachrichtigen. Der Kunde hat alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Eigentumsrechte der Lieferantin zu ergreifen bzw. zu unterstützen, insbesondere eine allfällig zwingend vorgeschriebene Registrierung des Eigentums der Lieferantin nach geltendem Recht. Bis zur vollständigen Bezahlung kann die Lieferantin vom Kunden die Rückgabe der Vertragsprodukte und des Werks auf alleinige Gefahr und Kosten des Kunden verlangen.
- 5.2. Erfüllt der Kunde seine Zahlungs- bzw. andere Verpflichtungen aus einem Vertrag nicht, ist die Lieferantin - unbeschadet anderer Bestimmungen in den AGB oder im Vertrag - berechtigt, die Vertragsprodukte ohne Vorankündigung zurückzuholen oder die Rückgabe der Vertragsprodukte zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, auf erste Aufforderung der Lieferantin vollumfänglich mit der Lieferantin zusammenzuarbeiten und die Vertragsprodukte entsprechend zurückzugeben. Der Kunde hat die Rückerlangung der Vertragsprodukte durch die Lieferantin zu ermöglichen. Sämtliche damit verbundenen Kosten sind vom Kunden zu tragen.

6. Bereitstellung

- 6.1. Mangels anderslautender Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgt die Lieferung und der Gefahrenübergang (Gefahr der Beschädigung, des Untergangs und der Zerstörung) der Lieferung gemäß den im Vertrag vereinbarten Incoterms. Die Lieferung und der Gefahrenübergang gelten mit Benachrichtigung des Kunden durch die Lieferantin dahingehend, dass (i) die Vertragsprodukte beim im Vertrag vorgesehenen Frachtführer oder am im Vertrag vorgesehenen Lieferort zur Abholung bereitstehen bzw. (ii) die Vertragsleistungen abgeschlossen sind bzw. das Werk fertiggestellt ist, als erfolgt.



- 6.2. Für den Fall, dass der Kunde die Bereitstellung nicht annimmt oder die Bereitstellung auf Wunsch des Kunden verschoben wird, gehen Gefahr und Haftung für Gebühren zum ursprünglich für die Lieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.
 - 6.3. Die Lieferantin behält sich Teillieferungen bzw. Teilleistungen und vorzeitige Lieferungen bzw. Leistungserbringung vor und ist berechtigt, diese getrennt zu verrechnen. Falls machbar, hat die Lieferantin den Kunden im Vorhinein davon in Kenntnis zu setzen.
 - 6.4. Die Lieferantin behält sich Mehr- oder Minderlieferungen von Vertragsprodukten von bis zu 5% vor. Der Kunde hat derartige Lieferungen bzw. Mehrmengen ohne Recht auf Reklamation, Einwand oder Zurückweisung zu akzeptieren und zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist entsprechend anzupassen.
 - 6.5. Mangels anderslautender Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ist der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht wesentlich und sind sämtliche im Angebot angegebenen Liefertermine unverbindlich. Liefer- oder Leistungsverzug entbindet den Kunden nicht von seinen Annahme- und Zahlungspflichten bei verspäteter Lieferung oder Leistung. Soweit nach geltendem Recht zulässig haftet die Lieferantin unter keinen Umständen für aufgrund von verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung entstehende direkte und indirekte Kosten, Schäden und Folgeschäden des Kunden oder Dritter, noch ist der Kunde aufgrund von verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Änderungen des Lieferzeitplans durch den Kunden bedürfen der schriftlichen Genehmigung seitens der Lieferantin.
 - 6.6. Sind zwischen den Vertragsparteien im Vertrag, einschließlich in Annexen zu diesem, ausdrücklich verbindliche Termine vereinbart, ist die Haftung der Lieferantin für Lieferverzug auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Lieferantin sowie betragsmäßig auf 0,1% für jede volle Woche, die der Verzug andauert, bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3% des Nettokaufpreises (exklusive Umsatzsteuer) für die vom Verzug betroffene Lieferung beschränkt. Die vorstehenden Beträge stellen die einzige und ausschließliche Abhilfe des Kunden dafür dar und ersetzen allfällige sonstige Rechte des Kunden aufgrund von verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung gegenüber der Lieferantin.
 - 6.7. Der Kunde hat die Lieferung bei Bereitstellung gemäß Punkt 8.3 bzw. 8.4 unverzüglich zu übernehmen, andernfalls gilt die Lieferung als vom Kunden abgenommen, und der Kunde hat die Lieferantin (unbeschadet allfälliger sonstiger Rechte der Lieferantin) in Bezug auf daraus entstehende Verluste, Schäden, Aufwendungen und zusätzliche Kosten, die ihr diesbezüglich entstanden sind, insbesondere Lager-, Überliege- und Manipulationsgebühren, schadlos zu halten. Die Lieferantin kann die Vertragsprodukte bzw. das Werk auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern oder die Vertragsprodukte zum besten leicht erzielbaren Preis verkaufen, ihren Aufwand davon in Abzug bringen und dem Kunden die allfällige negative Differenz zu dem im Vertrag angegebenen Kaufpreis verrechnen. Der Kunde darf die Abnahme nur im Fall einer offensichtlichen Falschlieferung verweigern.
- 7. Pflichten des Kunden**
- 7.1. Der Kunde hat alle erforderlichen Leistungen, Tätigkeiten und Hilfeleistungen mit angemessener Kompetenz, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt auf eigene Kosten und eigene Gefahr rechtzeitig vor und bis zur Bereitstellung bzw. Fertigstellung der Lieferung zu erbringen, insbesondere das ordnungsgemäße Herrichten der Baustelle, das Bereitstellen aller weiteren erforderlichen Betriebsmittel, Geräte, Einrichtungen und der Logistik sowie Informationen, Abfallentsorgung, Lagerung, erforderliche Konzessionen, Registrierungen, Genehmigungen und Bewilligungen, Sicherheitsvorschriften und weitere Pflichten des Kunden gemäß Vertrag zu erfüllen.
 - 7.2. Falls der Kunde seine Pflichten nicht zur Gänze erfüllt, ist die Lieferantin zur Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Kunden berechtigt. Die Lieferantin kann ihre eigene Lieferung entsprechend aussetzen. Der Kunde haftet für sämtliche Kosten, die der Lieferantin unmittelbar oder mittelbar aufgrund von oder im Zusammenhang mit Verzug oder Nichterfüllung des Kunden entstehen.
 - 7.3. Der Kunde hat die Lieferung ausschließlich für den ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehenen und bekanntgegebenen Zweck zu verwenden und dabei die Betriebs-, Verlade- und Lagerungsanweisungen der Lieferantin (sofern zutreffend) sowie maßgebliche Handelsusancen, sofern diese solchen Anweisungen nicht widersprechen, genau zu befolgen. Der Kunde übernimmt sämtliche Risiken und sämtliche Verantwortung im Zusammenhang mit der Entgegennahme, Manipulation, Lagerung, Entsorgung, Verwendung und missbräuchlichen Verwendung der im Rahmen dieser AGB gelieferten Lieferung. Insbesondere wird der Kunde die Vertragsprodukte und das Werk unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze betreffend Umweltschutz, Gefahrgüter und Arbeitsschutz handhaben, befördern, verwenden, verbringen und entsorgen, es sei denn die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart.
 - 7.4. Der Kunde hat die Lieferantin hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden, Aufwendungen, Klagen, Beraterhonorare, Haftungen, Strafen, Geldstrafen, Abgaben und Forderungen, die direkt oder indirekt infolge der Verwendung der Lieferung durch den Kunden unter Verletzung des Punktes 7.3 oder einer anderen Verletzung der AGB, des Vertrages bzw. geltender Ersatzteil-, Wartungs-, Betriebs- oder Lagerungsanweisungen bzw. infolge von Verstößen gegen geltendes Recht oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen, Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Kunden, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen bzw. Vertreter oder Auftragnehmer entstehen, schad- und klaglos zu halten.
- 8. Gewährleistungsbeschränkung**
- 8.1. Die Lieferantin gewährleistet, dass die Lieferung zum Zeitpunkt der Bereitstellung im Wesentlichen den in der Leistungsbeschreibung des Vertrages angeführten produktspezifischen Toleranzen entspricht. Der Kunde wird vertretbare Abweichungen davon in Kauf nehmen. Soweit nach geltendem Recht zulässig beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Bereitstellung und beträgt sechs Monate, es sei denn die Leistungsbeschreibung der Lieferung sieht eine kürzere Gewährleistungsfrist oder Lagerfähigkeit vor.
 - 8.2. Die Gewährleistung der Lieferantin steht unter der Bedingung, dass (i) keine Reparaturen, Modifikationen oder



Änderungen am Produkt, die nicht von der Lieferantin oder ihren Vertretern autorisiert wurden, vorgenommen werden; (ii) Handhabung, Verwendung, Lagerung, Installation, Betrieb und Wartung der Vertragsprodukte durch den Kunden in Übereinstimmung mit allen Parametern oder Anweisungen in Spezifikationen, die diesem Vertrag beigefügt oder darin enthalten sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ausführung von Trocknung und Aufheizung in Übereinstimmung mit erteilten Anweisungen erfolgt; (iii) alle allgemein anerkannten Industriestandards eingehalten werden; (iv) der Kunde die Nutzung des Produkts einstellt, nachdem er Kenntnis von einem Mangel hat oder hätte haben müssen; (v) der Kunde unverzüglich schriftlich über Gewährleistungsansprüche gemäß Punkt 8.3 und innerhalb der unten beschriebenen Gewährleistungsfrist informiert

- 8.3. Der Kunde wird die Lieferung sofort nach Bereitstellung prüfen und, falls die Vertragsprodukte nicht vertragskonform sind, dies innerhalb einer Woche schriftlich unter genauer Angabe des behaupteten Mangels mitteilen. Andernfalls gilt die Lieferung als vom Kunden abgenommen und sind seine diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Der Kunde wird Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, die er aber im Laufe der Gewährleistungsfrist feststellt, innerhalb einer Woche nach Feststellung rügen. Mangelhafte Lieferungen dürfen vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lieferantin retourniert werden.
- 8.4. Sofern die Lieferung Montage und / oder Inbetriebnahme umfasst, hat der Kunde die Lieferung nach Fertigstellung oder auf Verlangen der Lieferantin samt Teilleistungen innerhalb von fünf Kalendertagen mittels Abnahmeprotokoll abzunehmen, das von beiden Vertragsparteien zu erstellen ist. Andernfalls gilt die Lieferung als vom Kunden abgenommen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche in Bezug auf die Lieferung müssen im Abnahmeprotokoll dokumentiert und genau beschrieben sein, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde auf die Geltendmachung derselben verzichtet. Spätestens mit Inbetriebnahme der Lieferung gilt diese als vom Kunden abgenommen. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung oder Abnahme der Lieferung trägt der Kunde.
- 8.5. Erbringt der Kunde den Nachweis, dass die Lieferung zum Zeitpunkt der Bereitstellung mangelhaft war, hat die Lieferantin die mangelhafte Lieferung nach ihrer Wahl innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu reparieren, auszutauschen oder zu wiederholen. Die Lieferantin kann eine Preisminderung gewähren oder der Auflösung des Vertrages zustimmen, wenn es sich nachweislich um einen wesentlichen Mangel handelt, der nicht oder nur mit ungebührlichem Aufwand beseitigt werden kann. Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Lieferantin uneingeschränkten Zugang zu der mangelhaften Lieferung hat und stellt auf Anforderung alle internen Protokolle, Metallanalysen, Berichte etc., wie z.B. Temperaturaufzeichnungen, Beschickung oder Lagerung zur Verfügung. Falls die Lieferantin später feststellt, dass der behauptete Mangel nicht vom Gewährleistungsumfang der Lieferantin umfasst war, hat der Kunde die Lieferantin für sämtliche damit verbundenen direkten und indirekten Kosten zu entschädigen. Jegliche Gewährleistung für eine Lieferung, in Bezug auf welche Abhilfe geleistet wurde, ist auf die verbleibende Zeit der ursprünglichen Gewährleistungsfrist beschränkt. Jegliche Ersatzvornahme durch den Kunden oder einen Dritten unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lieferantin.
- 8.6. Zusicherungen und Informationen auf der Website, in Verkaufsprospekten der Lieferantin und in sonstigen Unterlagen, Erklärungen und Informationen von Vertretern der Lieferantin sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich im Vertrag als verbindlich angeführt sind, andernfalls solche Angaben als unverbindliche Aussagen gelten und keinesfalls als stillschweigende oder ausdrückliche Gewährleistungen.
- 8.7. Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche infolge gewöhnlicher Abnutzung und geringfügiger Abweichungen von der Leistungsbeschreibung sowie aufgrund von Mängeln infolge von Transportschäden oder Ereignissen höherer Gewalt sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Abgesehen von der vorstehenden beschränkten Gewährleistung leistet die Lieferantin keine weitere ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr, z.B. für den Zustand, die Verkehrsfähigkeit, Wirksamkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, die Übereinstimmung mit einem Muster oder mit Handelsusancen.
- 8.8. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber der Lieferantin verjähren, wenn sie nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Die Lieferantin haftet allgemein nur im Falle vorsätzlichen Fehlverhaltens oder krass grober Fahrlässigkeit. Soweit nach geltendem Recht zulässig, ist jegliche weitere Haftung der Lieferantin ausgeschlossen. Die Lieferantin, ihre Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen bzw. Vertreter und Auftragnehmer haften dem Kunden und Dritten gegenüber keinesfalls aufgrund von Vertrag, deliktischer Handlung oder anderweitig in Fällen leichter oder leicht grober Fahrlässigkeit, für den Entgang tatsächlicher oder erwarteter Gewinne, Geschäfte, Umsatzerlöse, für Reputationsverlust, Verlust des Firmenwerts, Zeitverlust, Entgang der Nutzung, Produktionsentgang, Zinsentgang, Kapitalkosten, Ansprüche Dritter, finanzielle Verluste, nicht erzielte Einsparungen (in jedem Fall unabhängig davon, ob diese als direkte oder indirekte Schadensfolge entstanden sind), noch für Ersatz besonderer Schadensfolgen, Nebenkosten, mittelbare Schäden, Schadenersatz mit Strafcharakter oder Folgeschäden im Zusammenhang mit der Lieferung. Die Haftung der Lieferantin beschränkt sich auf den direkten Schaden, der von den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise als natürliche Folge der Vertragsletzung angesehen wird unbeschadet allfälliger sonstiger Beschränkungen. Die Beweislast liegt, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Fall beim Kunden. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Haftung der Lieferantin für Personenschäden und Tod, Produkthaftung, Arglist, arglistige Täuschung und in sonstiger Hinsicht nicht eingeschränkt, insoweit als die Haftung nach geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.
- 9.2. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus Körperverletzung, Tod oder sonstiger gesetzlich zwingender Ansprüche erlöschen sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber der Lieferantin, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach



Bereitstellung gerichtlich geltend gemacht werden.

10. Allgemeine Beschränkung

- 10.1. Unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 9 sind Ansprüche des Kunden gegenüber der Lieferantin, ihren Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen bzw. Vertretern und Auftragnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und seinen Anhängen oder den AGB, sei es aufgrund einer deliktischen Handlung, Vertragsverletzung, Verletzung einer Gewährleistung, verschuldensunabhängiger Haftung, Verletzung einer gesetzlichen Pflicht, Fehldarstellung, Fahrlässigkeit oder einer sonstigen Handlung, eines Versäumnisses oder einer Unterlassung (mit Ausnahme von Personenschäden), soweit nach geltendem Recht zulässig auf den anteiligen Wert der vom betreffenden Anspruch betroffenen Lieferung beschränkt bzw. auf den Höchstbetrag von EUR 500.000,- (je nachdem welcher Betrag niedriger ist).
- 10.2. Sämtliche Rechte des Kunden verfallen, wenn der Kunde die Lieferung selbst oder durch einen Dritten beschädigt, verändert oder repariert oder geltende Ersatzteil-, Wartungs-, Betriebs- oder Lagerungsanweisungen bzw. maßgebliche Handelsusancen nicht befolgt.
- 10.3. Falls die Lieferantin Personal für die Aufsicht über die Montage, Inbetriebnahme oder Installation durch den Kunden bereitstellt, haftet sie nur für die Auswahl ihres geeigneten Personals. Haftung und Gewährleistung der Lieferantin für verbindliche Zusicherungen, Ratschläge und Hilfeleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrag werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn und nur insoweit als die Lieferantin diese verbindlichen Zusicherungen, Ratschläge und Hilfeleistungen gegen eine bestimmte Vergütung im Rahmen eines eigenen schriftlichen Vertrages mit dem Kunden abgegeben bzw. geleistet hat. Die Lieferantin und ihre Mitarbeiter sind nicht für die Wartung oder endgültige Entscheidungen in Bezug auf den Betrieb der Produktionsanlagen des Kunden verantwortlich, die in der ausschließlichen Verantwortung des Kunden liegen. Die endgültige Entscheidung über den Betrieb der Produktionsanlagen des Kunden liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- 10.4. Die Lieferantin ist nicht verpflichtet, vom Kunden bereitgestellte Pläne bzw. Entwürfe und sonstige Angaben auf deren Richtigkeit zu prüfen. Falls diese Unterlagen oder Angaben nicht richtig sind, haftet der Kunde für sämtliche daraus resultierenden Schäden und hat die Lieferantin hinsichtlich sämtlicher daraus resultierenden direkten und indirekten Kosten, Verluste und Schadenersatzzahlungen schadlos zu halten. Falls von der Lieferantin entgeltlich zur Verfügung gestellte Pläne und Entwürfe nicht richtig sind, hat die Lieferantin diese Unterlagen nur richtigzustellen und haftet in keiner Weise für Schäden aufgrund solcher unrichtigen Dokumente.
- 10.5. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Entschädigungsansprüche des Kunden aus welchem Rechtstitel auch immer, die nicht in den vorstehenden Punkten angeführt sind, werden im gesetzlich zulässigen Ausmaß ausgeschlossen.

11. Beendigung

- 11.1. Die Lieferantin kann den Vertrag ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen jederzeit und ohne Haftung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich auflösen. Darüber hinaus kann die Lieferantin schriftlich mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder diesen aussetzen, wenn die Erfüllung nach dem alleinigen Ermessen der Lieferantin unmöglich oder unzumutbar ist, wenn der Kunde eine im Vertrag oder in den AGB angeführte wesentliche Pflicht verletzt und dieses Versäumnis nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung einer derartigen schriftlichen Aufforderung wiedergutmacht wird, wenn ein Insolvenz- oder Konkursverfahren gegen den Kunden eröffnet wird oder wenn sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden wesentlich verschlechtert.
- 11.2. Falls der Vertrag aus irgendeinem Grund beendet wird, hat der Kunde den Preis für jede Lieferung, Leistung oder Fertigung (bzw. den jeweiligen Teil), die vor der Beendigung vorgenommen wurde, unverzüglich zu bezahlen oder die Vertragsprodukte bzw. das Werk auf Verlangen der Lieferantin zurückzustellen. Im Falle eines Rücktritts kann die Lieferantin sämtliche Rechte ausüben und Rechtsbehelfe ergreifen, die ihr aus diesen AGB und von Gesetzes wegen zustehen. Der Kunde hat der Lieferantin die daraus resultierenden Schäden, Verluste bzw. Kosten zu ersetzen.
- 11.3. Sämtliche Klauseln des Vertrages und der AGB mit ausdrücklichen oder stillschweigenden Auswirkungen nach Beendigung bleiben trotz einer allfälligen Beendigung des Vertrages weiterhin durchsetzbar.

12. Geistiges Eigentum

Der Kunde anerkennt das ausschließliche Recht der Lieferantin am geistigen Eigentum der Lieferantin im Zusammenhang mit der Lieferung, wie insbesondere Patente, Lizenzen, Urheberrechte, Datenbanken, Geschmacksmuster, Know-how, Zeichnungen, Kalkulationen, Verbesserungen, Anweisungen, Marken und Geschäftsgeheimnisse, seien sie schriftlicher Art oder nicht, und wird das Recht der Lieferantin weder bestreiten noch in irgendeiner Weise beeinträchtigen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Der Kunde darf das geistige Eigentum der Lieferantin nur im Rahmen und für die Zwecke des Vertrages verwenden und – soweit dies gesetzlich zulässig ist - keine Vervielfältigungen, Änderungen, Ergänzungen, Verbesserungen, Veränderungen, Analysen, Nachkonstruktionen (Reverse Engineering) oder Modifizierungen des geistigen Eigentums der Lieferantin bzw. an diesem vornehmen und dieses geistige Eigentum auch nicht gegenüber Dritten offenlegen.

13. Höhere Gewalt

Die Lieferantin haftet nicht für Leistungs- oder Lieferverzug infolge von Ereignissen höherer Gewalt, wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Embargos und für den Konzern der Lieferantin geltende Sanktionen, Staatsnotstand, Aufstände oder Unruhen, Terrorismus, Piraterie, Brand, Überschwemmungen, Stürme und andere Naturkatastrophen, Diebstahl, Material-/Rohstoffknappheit, Personalmangel, Schwierigkeiten oder Engpässe in der Belieferung durch Versorgungsunternehmen, einschließlich der Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser, Ausfälle von Telekommunikationsnetzen, Fehlzündungen, fehlende Transportmittel oder Verspätungen, aufsichtsbehördliche



Maßnahmen, keine oder verspätete Ausstellung der erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen durch die zuständige Behörde, Gesetzesänderungen, behördliche Verbote oder Maßnahmen, Ausfall von Lieferanten und Subauftragnehmern, Streiks und Aussperrungen, Infektionskrankheiten, Epidemien, Reisebeschränkungen und -warnungen sowie Ereignisse, die nicht im Einflussbereich der Lieferantin liegen, und sämtliche Ereignisse, die eine Lieferung unmöglich machen oder ungebührlich erschweren. Die Lieferantin kann die Lieferung bzw. Leistungserbringung für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und eine angemessene Anlauf- bzw. Vorbereitungszeit aussetzen, vorausgesetzt sie hat den Kunden rechtzeitig schriftlich von dieser Verzögerung unterrichtet. Die Lieferantin ist berechtigt, den Vertrag ohne Haftung ganz oder teilweise zu beenden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate andauert. Die Pflicht des Kunden zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bleibt von einem Verzug der Bereitstellung aufgrund höherer Gewalt unberührt und ungemindert.

14. Gerichtsstand/Schiedsgerichtsbarkeit

- 14.1. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den AGB mit Kunden mit Sitz in der Europäischen Union, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in Norwegen oder Liechtenstein ist, sofern gesetzlich zulässig, das für den Sitz der Lieferantin (selbst, aber nicht einer Zweigniederlassung der Lieferantin) zuständige Gericht.
- 14.2. Alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den AGB entstehenden Streitigkeiten und Klagen mit Kunden mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, Norwegens oder Liechtensteins werden gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß der genannten Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sofern gesetzlich zulässig, ist der Schiedsort Wien, Österreich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

15. Anwendbares Recht

Mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarung in einem bestimmten Vertrag unterliegen die AGB und sämtliche Verträge in Geltung und Auslegung der Rechtsordnung, in der sich der Sitz der Lieferantin (selbst, aber nicht einer Zweigniederlassung der Lieferantin) befindet, wobei ihre Kollisionsnormen ausgeschlossen werden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. der AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages bzw. der AGB unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine rechtlich gültige Übereinkunft zu ersetzen und die Lücke durch eine rechtlich gültige Übereinkunft zu schließen, die dem Willen der Vertragsparteien oder dem am nächsten kommt, was gemäß dem Ziel und Zweck des Vertrages bzw. der AGB der Wille der Vertragsparteien gewesen wäre, wenn sie die Lücke erkannt hätten.

17. Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei hat die von der bzw. im Auftrag der jeweils anderen Vertragspartei bereitgestellten oder offengelegten (mündlichen und schriftlichen) Informationen vertraulich zu behandeln, darf diese Informationen nur für die Zwecke des Vertrages verwenden und sie ohne die Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht gegenüber Dritten mit Ausnahme von Mitarbeitern oder Subunternehmern, welche diese Informationen zum Zwecke der Vertragserfüllung benötigen, offenlegen. Diese Bestimmung gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind bzw. danach öffentlich zugänglich werden (ohne dass die diese empfangende Vertragspartei dadurch ihre Pflicht gemäß dieser Bestimmung verletzt), die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei waren bzw. später rechtmäßig in ihren Besitz gelangen oder die unabhängig von der diese empfangenden Vertragspartei entwickelt wurden. Wenn und sofern die Offenlegung von Informationen zur Erfüllung einer geltenden gesetzlichen Vorschrift, eines geltenden Gerichtsbeschlusses, einer geltenden Entscheidung einer Behörde oder einer geltenden Börsenvorschrift erforderlich ist, ist jede Vertragspartei berechtigt, diese offenzulegen.

18. Datenschutz

Der Kunde hat stets die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften betreffend den Schutz (personenbezogener) Daten einzuhalten, insbesondere die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679). Die Vertragsparteien sind verpflichtet, weitere Datenschutzvereinbarungen abzuschließen, wie z.B. Datenverarbeitungsvereinbarungen, falls erforderlich.

19. Compliance

- 19.1. Der Kunde hat auf eigene Kosten sämtliche Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Weiterverkauf der Lieferung durch den Kunden einzuhalten, insbesondere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Ausfuhrkontrolle, Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Embargos und/oder Sanktionen, und hat auf eigene Kosten alle notwendigen Bewilligungen und Genehmigungen einzuholen und der Lieferantin auf Verlangen alle diesbezüglich erforderlichen Informationen zu erteilen. Der Kunde hat sich an den auf www.rhimagnesita.com verfügbaren RHI-Code of Conduct zu halten.
- 19.2. Der Vertrag unterliegt der Bedingung, dass die Leistung nicht durch nationale oder internationale Vorschriften (z.B. betreffend Ausfuhrkontrolle und Güter mit doppeltem Verwendungszweck), Sanktionen oder Embargos behindert wird und die erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden eingeholt werden. Diesbezügliche Ansprüche des Kunden sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.



20. Härteklauseel

Unbeschadet der Punkte 3.2 und 13 werden die Vertragsparteien gutgläubig über Änderungen des Vertrages verhandeln, wenn die Erfüllung des Vertrages aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb des Einflussbereiches der Lieferantin liegt, für die Lieferantin ungebührlich schwieriger wird, wie z.B. größere Änderungen der Herstellungs-, Rohstoff-, Energie- Personal- oder Transportkosten, allgemeine Erhöhungen der Listenpreise, Wechselkursschwankungen, Änderungen der Rechtsvorschriften oder geltender technischer Normen, aufgrund notwendiger Aussetzungen oder Änderungen der Lieferung sowie sonstiger Veränderungen, die nicht im Einflussbereich der Lieferantin liegen. Falls innerhalb von vier Wochen nachdem die Lieferantin dem Kunden mitgeteilt hat, dass sie den Vertrag anpassen will, keine Einigung in Bezug auf eine solche Anpassung erzielt werden kann, ist die Lieferantin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

21. Recycling

- 21.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, räumt der Kunde der Lieferantin ein Vorkaufsrecht an den Vertragsprodukten in den Anlagen ein, in denen diese ursprünglich beim Kunden eingebaut waren („gebrauchte Vertragsprodukte“), nachdem oder bevor diese zum Zweck der Wiederverwertung („Recycling“) abgebaut werden. Die Lieferantin hat den Kunden innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung hinsichtlich ihrer Absicht die gebrauchten Vertragsprodukte zum Zwecke des Recycling anzubieten, zu benachrichtigen, falls sie ihr Vorkaufsrecht ausüben möchte.
- 21.2. Nachdem die Lieferantin ihr Interesse an der Ausübung des Vorkaufsrechtes mitgeteilt hat, hat der Kunde (i) die Lieferantin rechtzeitig über Qualität und Zustand der gebrauchten Vertragsprodukte zu unterrichten und (ii) der Lieferantin auch nach Ende der Laufzeit des Vertrages den Zutritt zum Betriebsgelände des Kunden und die Entnahme von Proben der gebrauchten Vertragsprodukte für die Durchführung einer chemischen Analyse zu ermöglichen.
- 21.3. Spätestens fünf (5) Tage nach Besichtigung und Vorliegen des Ergebnisses der chemischen Analyse kann die Lieferantin ihr Vorkaufsrecht bestätigen und hat die gebrauchten Vertragsprodukte auf Grundlage eines Kaufvertrages, der die Bedingungen des Angebotes enthält, zu erwerben.
Bis zur Abholung der Vertragsprodukte durch die Lieferantin ist der Kunde für die sichere Verwahrung der Vertragsprodukte verantwortlich und wird diese für keinen Zweck verwenden, der das Recyclingrecht der Lieferantin beeinträchtigen könnte. Der Kunde erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass er alle erforderlichen Rechte an den gebrauchten Vertragsprodukten beim Kauf (wieder) an die Lieferantin abtritt und auf sein Kosten alles Erforderliche tut und sich nach besten Kräften bemüht, dafür zu sorgen, dass auch andere alles unternehmen, was für die rechtswirksame Übertragung der gebrauchten Vertragsprodukte und aller Rechte an diesen an den Lieferanten erforderlich ist.
- 21.4. Dieses Vorkaufsrecht verliert seine Gültigkeit, (i) wenn die Lieferantin ihr Vorkaufsrecht nicht innerhalb der in 21.2 und 21.3 oben genannten Fristen ausübt, oder (ii) jederzeit durch Bestätigung der Lieferantin in schriftlicher Form.

22. Sonstige Bestimmungen

- 22.1. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Lieferantin nicht zur Abtretung oder Übertragung des Vertrages oder von Rechten oder Pflichten desselben berechtigt. Die Lieferantin ist berechtigt, den Vertrag oder einen Teil desselben an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen, und wird den Kunden davon in Kenntnis setzen und ist weiters berechtigt, Waren über Dritte zu liefern und Vertragsleistungen über Dritte zu erbringen.
- 22.2. Falls es die Lieferantin verabsäumt, unterlässt oder aufschiebt, ihre Rechte aus dem Vertrag bzw. den AGB auszuüben, so gilt dies nicht als diesbezüglicher Verzicht oder Einschränkung ihrer Rechte und auch nicht als Verzicht in späteren Fällen. Die Rechte und Rechtsbehelfe, die durch den Vertrag und die AGB gewährt werden, sind kumulativ und gelten (sofern hier nicht anders vorgesehen) zusätzlich und nicht ausschließlich zu den gesetzlich vorgesehenen Rechten oder Rechtsbehelfen.
- 22.3. In diesem Vertrag bzw. den AGB ist nichts enthalten, was einem Dritten das Recht auf Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrages oder der AGB verleihen würde.
- 22.4. Ist der Kunde nicht der Endbenutzer der Lieferung, hat der Kunde die in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen auf den jeweiligen Endbenutzer zu überbinden, widrigenfalls der Kunde die Lieferantin im Hinblick auf jegliche daraus resultierenden Klagen, Haftungen, Kosten, Verluste und Aufwendungen zu verteidigen und schad- und klaglos zu halten hat.
- 22.5. Die Lieferantin behält sich vor, Lieferungen und Leistungsbeschreibungen jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern oder zu löschen/streichen, sofern dies im Vertrag nicht ohnehin bereits vereinbart wurde.
- 22.6. In den AGB beziehen sich Wörter im Singular auch auf den Plural und umgekehrt, sind mit natürlichen Personen auch juristische Personen gemeint und umgekehrt und umfassen geschlechtsspezifische Formulierungen auch die jeweils anderen Geschlechter.
- 22.7. Der Vertrag ist in keinem Fall derart auszulegen, dass er eine Partnerschaft oder ein Joint Venture jeglicher Art zwischen den Parteien begründet oder beweist.

23. Mitteilungen

Wesentliche Mitteilungen und Benachrichtigungen, die laut Vertrag bzw. den AGB erforderlich oder zulässig sind, bedürfen der Schriftform und sind entweder persönlich zu übergeben oder per Einschreiben oder per qualifizierten Boten oder Fax zu übermitteln, und zwar jeweils adressiert an die andere Vertragspartei bzw. die Kontaktperson, die im Vertrag angegeben ist.



RHI MAGNESITA

Die Mitteilung oder Benachricigung gilt als zugegangen, wenn sie tatsächlich bei der anderen Vertragspartei eingegangen ist, was durch eine Übernahmebestätigung oder ein ähnliches Dokument nachgewiesen wird.